

KUNDENDIENST



KREIDLER
SERVICE

4/77

März 77

Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9.12.1976

Sehr geehrte Herren,

wie Ihnen sicher schon bekannt ist, tritt am 1. April 1977 das AGB-Gesetz in Kraft. Nachdem dieses neue Gesetz auch Auswirkungen auf die Gewährleistung hat, mußten die einschlägigen Bestimmungen der geänderten Gesetzgebung angepaßt werden. Fünf Exemplare der ab 1.4.1977 gültigen neuen Garantiebestimmungen fügen wir dieser Mitteilung als Anlage bei, bitte fordern Sie bei Bedarf weitere an.

Damit die vorhandenen Garantiekarten noch aufgebraucht werden können, ist ab 1.4.1977 wie folgt zu verfahren:

1. Vom Werk ausgelieferten Neufahrzeugen werden Garantiekarten beigelegt, deren Deckblatt den Stempelaufdruck "Ungültig" tragen.

Bitte machen auch Sie die Garantiekarten der bei Ihnen vorrätigen Fahrzeuge in geeigneter Weise ungültig.

2. Den alten Garantiekarten werden werkseitig die neuen Garantiebestimmungen beigelegt - auf diesen Sachverhalt weist ein weiterer Stempelaufdruck "Bitte Beiblatt beachten" auf dem Deckblatt der Garantiekarte hin.

Bitte verfahren Sie bei Verkäufen von bei Ihnen lagernden Neufahrzeugen sinngemäß.

Im Punkt 1 der neuen Garantiebestimmungen heißt es, daß KREIDLER über den Verkäufer Gewähr leistet. Diese Formulierung ändert an der bisherigen Abwicklungs- und Rechtspraxis nichts; sie wurde gewählt, weil für den Endverbraucher der Kreidler-Händler Vertragspartner ist und damit auch sein Ansprechpunkt in Gewährleistungsfällen. Der Kreidler-Händler entlastet sich in Gewährleistungsfällen dem Werk gegenüber in gleicher Weise wie bisher. Aus dem Punkt 1 geht weiter hervor, daß die Garantiedauer künftig nicht mehr von der Laufleistung begrenzt wird; damit gewinnt die Garantiekarte incl. der Pflegedienst-Nachweise zur Beurteilung von Garantiefällen an Bedeutung, worauf wir besonders hinweisen wollen.

Unter 2a der neuen Garantiebestimmungen wird festgelegt, daß dann, wenn ein Schaden nicht am Ort des Verkäufers auftritt, der nächstgelegene Kreidler-Händler in Anspruch zu nehmen ist. Wie auch bisher üblich ist jeder Kreidler-Händler verpflichtet, Gewährleistungs-Arbeiten für den Kunden kostenlos durchzuführen, gleichgültig, ob das Fahrzeug bei ihm gekauft wurde oder nicht. Dabei ist Kreidler-Händler jeder Verkäufer von Kreidler-Fahrzeugen, der in unserer Adrema enthalten ist und dem diese hier vorliegende Mitteilung zugesandt wurde.

Sicher wird sich mit dem Wirksamwerden des neuen Gesetzes die eine oder andere Unsicherheit bei Auslegung der neuen Garantiebestimmungen ergeben, der Kreidler-Werkskundendienst steht Ihnen in diesen Fällen selbstverständlich gern mit den entsprechenden Auskünften zur Verfügung.

Anlage

5 Exemplare d. neuen
Garantiebestimmungen

Mit freundlichen Grüßen
KREIDLER WERKE GMBH
ppa. i.V.

Schmeinck

Giesler



KREIDLER
SERVICE

KUNDENDIENST

3/77

März 77

Florett RSL / RSHL und RSG / RSHG

Sehr geehrte Herren,

im Rahmen der Modellpflege wurden an der RS

ab Fahrgestell-Nr. 5 168 955
Motor-Nr. 5 174 898

u.a. eine erheblich leistungsfähigere elektrische Anlage, eine funktionell verbesserte Blinkanlage, ein Gleichstrom-Horn und Aluminium-Gußräder montiert. Alle diese Neuerungen runden nicht nur den positiven äußeren Eindruck ab, sondern leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Betriebs- und Verkehrssicherheit unserer RS-Modelle.

Im einzelnen sind folgende Veränderungen in die Serie eingelaufen:

1. Kraftstoffanlage

Neben äußerlichen Retuschen wurde das Fassungsvermögen des Kraftstoffbehälters von 12,5 l auf 13,2 l erhöht.

1.1 Austauschbarkeit

Da der neue Kraftstoffbehälter 77.76.91 auch zum Anbau an die bisher gefertigten RS geeignet ist, entfällt der bisherige Kraftstoffbehälter 77.76.93 in Ersatzteilgeschäft.

2. Zündanlage

Die bisherige Zündanlage 35-5/18 W, 15.12.88 bzw. 15.22.99, wird von einer leistungsstärkeren 6-poligen MHKZ-Anlage 15.12.85 abgelöst, deren Spulen sternförmig auf der Ankerplatte montiert sind. Das Schaltgerät 15.12.87 hat sich bei dieser neuen Anlage nicht geändert.

2.1 Reparaturmöglichkeit

Im Gegensatz zu der bisherigen Anlage sind die Spulen, ausgenommen der Steueranker 08.19.39 (Geber), nicht mehr einzeln austauschbar. Im Schadensfall ist die komplette Ankerplatte 15.12.84 zu erneuern.

Ein Defekt an der Ankerplatte läßt sich wie folgt prüfen:

zu messendes Teil	Meßwert	Meßstelle
Steueranker	$63 \pm 7 \Omega$	braunes und weißes Kabel
Ladegeneratoranker	$460 \pm 40 \Omega$	braunes und rotes Kabel
Generatoranker (Scheinwerfer)	freier Durchgang	braunes und gelbes Kabel
Generatoranker (Bremslicht)	freier Durchgang	braunes und grünes Kabel

2.2 Austauschbarkeit

Der bisherige 4-polige Zünder läßt sich zwar durch den 6-poligen Sternzünder mit Polrad austauschen, dies hätte allerdings recht aufwendige Veränderungen an der kompletten elektrischen Anlage zur Folge, so daß ein Austausch nicht empfehlenswert ist.

3. Ladeeinheit

Die Naßbatterie wird durch die Ladeeinheit 97.13.54 ersetzt, in die ein 1,0 Ah Trockenakku integriert ist. Der Einsatz von Trockenakkus wurde möglich, weil

- a) dank der neuentwickelten 6-poligen Zündanlage mehr Leistung zur Verfügung steht und
- b) die von uns eingesetzte spannungs- und temperaturgesteuerte elektronische Laderegulierung das vorhandene Leistungsangebot optimal nutzt.

3.1 Reparaturmöglichkeit

Die Ladeeinheit ist wartungsfrei. Im Falle eines Defekts ist zunächst die unter einem Sichtfenster befindliche Schmelzsicherung 8 Amp. zu prüfen. Bei einwandfreier Schmelzsicherung muß die komplette Ladeeinheit getauscht werden. Die vier lackversiegelten Gehäuseschrauben dürfen unter keinen Umständen herausgedreht werden, da sonst im Gewährleistungsfall die Garantie für die Ladeeinheit erlischt.

3.2 Austauschbarkeit

Ähnlich wie Punkt 2.2

3.3 Inbetriebnahme eines Neufahrzeugs oder einer ausgetauschten Ladeeinheit

Eine neue Ladeeinheit ist nach sehr kurzer Zeit betriebsbereit. Dazu genügen z.B. eine kurze Probefahrt oder ca. 3 Minuten Motorleerlauf im Stand.

4. Warnsignal

Da die Ladeeinheit dem Warnsignal aufgrund des größeren Ladestromangebotes jetzt auch Gleichstrom liefert, konnten wir einem vielfach geäußerten Wunsch folgen und anstelle der Wechselstromschnarre 87.81.92 das Gleichstromhorn 87.81.49 montieren.

4.1 Austauschbarkeit

Die bisherige Wechselstromschnarre kann ohne Eingriff in die elektrische Kabelanlage und ohne Montage des 6-poligen Zünders und der Ladeeinheit gegen das Gleichstromhorn nicht ausgetauscht werden.

5. Blinkgeber

Ein lastabhängiger Hitzedraht-Blinkgeber 97.13.26 löst den elektronischen Blinkgeber 97.13.18 ab. Der lastabhängige Blinkgeber hat den Vorteil, beim Ausfall einer Blinklampe das Blinkintervall der Kontrollampe im Cockpit zu verkürzen und auf diese Weise den Fahrer vom Defekt der Blinklampe zu informieren.

Die Blinkleuchten erhalten modische Retuschen.

5.1 Austauschbarkeit

Der elektronische Blinkgeber kann nur dann durch den neuen Hitzedraht-Blinkgeber ausgetauscht werden, wenn die Masseverbindung zum Blinkgeber entfernt und die Befestigungsart an der Trägerplatte geändert werden.

6. Gußräder

Bei unseren Baumustern RSG und RSHG werden anstelle der Drahtspeichenräder sehr formschöne Gußräder montiert (Gußrad vorne 67.25.99, Gußrad hinten 67.24.99).

6.1 Reparaturmöglichkeit

Reparaturen sind an den Gußrädern nur noch an den Radlagern, an den Distanzhülsen und zusätzlich beim Vorderrad am Aufnahme ring des Tachometerantriebs möglich. Bei Beschädigung der Gußräder (auch der Bremsringe) wird ein kompletter Austausch erforderlich.

6.2 Austauschbarkeit

Die Drahtspeichenräder sind gegen die Gußräder tauschbar. Beim Vorderrad muß auch der Bremsdeckel nach 67.25.02 mit eingebaut werden. Beim Hinterrad ist darauf zu achten, daß die Mitnahmezapfen des Zahnkranzträgers im montierten Zustand das Gußrad nicht berühren - Zapfen ggf. ca. 1 mm abdrehen.

Weiterhin wird bei der Montage von Gußrädern an Fahrzeugen bis Fahrgestell-Nr. 5 168 954 eine Abnahme beim TÜV nach § 19 StVZO erforderlich. Ab Fahrgestell-Nr. 5 168 955 sind die Gußräder Bestandteil der Allgemeinen Betriebserlaubnis, eine TÜV-Abnahme ist nicht mehr notwendig.

Alle Änderungen sind bereits in der neuesten Ersatzteilliste (Mikro-Film 1977, 1/1) enthalten. Der elektrische Schaltplan wurde Ihnen bereits mit Kundendienstmitteilung 15/76 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

KREIDLER WERKE GMBH

i.V.

i.V.

Giesler

Kohler



KREIDLER
SERVICE

KUNDENDIENST

2/77

März 77

1. Kraftstoff-Öl-Gemisch bei Florett RS
2. Zündkerze BOSCH 250 T1 bei Florett RS
3. Hauptdüse 75 bei Florett RS

Sehr geehrte Herren,

aufgrund wiederholter Anfragen sehen wir uns veranlaßt, folgende Hinweise zu erneuern bzw. Änderungen bekanntzugeben:

1. Kraftstoff-Öl-Gemisch

Es wird sehr oft danach gefragt, in welchem Verhältnis der Kraftstoff und das Öl zu mischen und welches Öl dabei zu verwenden sei.

Für alle Betriebsbedingungen empfehlen wir ein Kraftstoff-Öl-Mischungsverhältnis von 50:1. Im Überland- und Autobahnbetrieb kann man aber auch ein Mischungsverhältnis von 25:1 wählen.

Zur Mischung des Kraftstoffes bitte nur speziell für Hochleistungs-Zweitaktmotore geeignete, selbstmischende Marken-Zweitakt-Öle verwenden. Wer noch weiter gehen will, mische mit einem, in Bezug auf die Vermeidung von Ölkohleablagerungen noch günstiger ausgelegten Öl für Zweitakt-Außenbordmotore, wobei wir dies aus Kostengründen nicht dringend empfehlen wollen.

2. Zündkerze BOSCH 250 T1 und Champion L 81 oder 82

Die Wahl der richtigen Zündkerze ist für die Betriebssicherheit des Motors von entscheidender Bedeutung. Aufgrund unserer weitreichenden Erfahrungen wurden die Kerzenhersteller veranlaßt, die Zündkerze thermisch so auszuliegen, daß sie den Betriebstemperaturen bei Stadt-, Autobahn- und Überlandfahrten in noch höherem Maß gerecht werden.

Aus diesem Grunde wird beim Baumuster Florett RS

ab Fahrgestell-Nr.	5 170 716
Motor-Nr.	5 176 223

serienmäßig die BOSCH-Zündkerze 250 T1 (BOSCH-Ersatz.-Nr. 0 241 250 004) montiert, wobei als Alternative die Champion-Kerze L 81 oder 82 zur Verfügung steht.

3. Hauptdüse 75

Um eine Überfettung des Kraftstoff-Luft-Gemisches zu vermeiden und damit auch den Kraftstoff-Verbrauch noch günstiger zu gestalten, wurde ebenfalls

ab der vorgenannten Fahrgestell- bzw. Motornummer in den Vergaser BING 1/20/59, Ersatz.-Nr. 15.60.94, eine Hauptdüse 75 (früher 78) montiert.

Ab Fahrgestell-Nr. 5 171 980
Motor-Nr. 5 178 318

wird der Vergaser BING 1/20/100, Ersatz.-Nr. 15.13.92 verbaut, in welchem sich die Hauptdüse 75 serienmäßig befindet.



KREIDLER

Mit freundlichen Grüßen

KREIDLER WERKE GMBH

i.V.

i.V.

www.kreidleroriginal.com

Giesler

Kohler